

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

1. Stück, 25.01.1939

Oldenburgisches Gesetzblatt.

LI. Band. Ausgegeben zu Oldenburg, den 25. Jan. 1939. 1. Stück.

I n h a l t:

Nr. 1. Gesetz vom 16. Januar 1939 über die Errichtung einer Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Oldenburg.

Nr. 1.

Gesetz über die Errichtung einer Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Oldenburg.
Oldenburg, den 16. Januar 1939.

Das Oldenburgische Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Der Landesfürsorgeverband Oldenburg ist verpflichtet, eine Versorgungskasse für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Oldenburg zu errichten.

(2) Die Versorgungskasse ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

§ 2.

(1) Pflichtmitglieder der Versorgungskasse sind alle Gemeinden, deren Einwohnerzahl nach der letzten Volkszählung weniger als 100 000 betrug, und alle Gemeindeverbände des Landes Oldenburg, soweit sie anmeldungsfähige Beamte oder Versorgungsempfänger haben. Ein Mitglied, das Pflichtmitglied der Kasse war, kann, wenn die Einwohnerzahl 100 000 nach der Volkszählung übersteigt, mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde ausscheiden.

(2) Die Satzung kann die Aufnahme weiterer Mitglieder vorbehaltlich der Zustimmung des Ministers des Innern zulassen.

(3) Der Reichsminister des Innern kann weitere Körperschaften zu Pflichtmitgliedern erklären.

§ 3.

(1) Die Rechtsverhältnisse der Versorgungskasse werden durch eine Satzung geregelt.

(2) Die Satzung bedarf der Genehmigung des Staatsministeriums.

§ 4.

Der Minister des Innern führt die Aufsicht über die Versorgungskasse. Für die Aufsicht gelten die Vorschriften des Siebenten Teils der Deutschen Gemeindeordnung sinngemäß.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1939 in Kraft.

Oldenburg, den 16. Januar 1939.

Staatsministerium.

(Siegel.)

Joel.

Im Namen des Reichs verkünde ich das vor-
stehende Gesetz, dem die Reichsregierung ihre Zustimmung
erteilt hat.

Oldenburg, den 16. Januar 1939.

Der Reichsstatthalter
in Oldenburg und Bremen.

(Siegel.)

Carl Röver.

Im Namen des Reichs verleihe ich des
heiligen Römisches Reichs Reichsregierung ihre Zustimmung
ertheilt hat.

Oldenburg, den 16. Januar 1830.

Der Reichskammerherr
in Oldenburg und Bremen.

(Geigel) Carl Petersen

